



GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM
 Bebauungsplan „RECHWIESEN“

M. 1:1000

- ZEICHENERKLÄRUNG:
- BESTEHENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - - - AUFZUHEBENDE GRUNDSTÜCKSGRENZE
 - █ GRENZE DES BAUGEBIETES
 - ⊕ PARKANLAGE
 - „SO“ SONDERGEBIET GEM. § 10 BAUNVO
 - ▨ FLÄCHE FÜR DEN HOCHWASSERSCHUTZ
 - ▤ BÖSCHUNG

BOBENHEIM-ROXHEIM, DEN 19.02.1981
 GEÄNDERT 22.02.1982
 20.05.1983

Genehmigt
 mit Verfügung vom
8. NOV. 1983
 Az. 63/610-07
 Bobenheim-Roxheim 30
 Ludwigshafen am Rhein
 den 1. 8. NOV. 1983
 Kreisverwaltung
 Im Auftrag:
 (Kratz)
 Regierungsrat



1. Art der baulichen Nutzung
 Sondergebiet das der Erholung dient gem. § 10 Baunutzungsverordnung für Kinderspielplatz, Sportplatz - Bolzplatz - und Freizeitanlagen eingebunden in eine parkähnliche Anlage.
2. Maß und Umfang der baulichen Nutzung
 Bauliche Anlagen dürfen nur errichtet werden, sofern sie dem vorgenannten Nutzungszweck entsprechen (z.B. Kinderspielgeräte u.ä.). Die Errichtung von Nebenanlagen und Zäunen mit Ausnahme von Ballfangzäunen ist nicht zulässig.

- B) Begründung:
- Dieser Plan berücksichtigt sowohl die Festsetzungen des genehmigten Flächennutzungsplanes als auch des Landschaftsplanes der Gemeinde Bobenheim-Roxheim.
 Die Erstellung des Bebauungsplanes ist erforderlich, um die im Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan dargestellte Unterversorgung mit Kinderspielplätzen und Bolzplätzen abzudecken. Im Ortsteil Bobenheim ist diese Unterversorgung extrem vorhanden und kann durch Verwirklichung dieses Vorhabens beseitigt werden.
 - Die Unterhaltung des Eckbaches wird durch diesen Plan nicht beeinträchtigt; zum derzeitigen Zeitpunkt besteht entlang des Eckbaches kein Weg zur Unterhaltung. Der Riegeldeich ist in das Plangebiet mit aufzunehmen und bringt keine negativen Auswirkungen für diesen. Bei Errichtung von baulichen Anlagen und der Pflanzung von Bäumen und Sträuchern ist die Rheindeichordnung zu beachten.
 - Gebäude - auch Toilettenanlagen - sind für das Plangebiet nicht vorgesehen. Stellplätze werden nicht für erforderlich erachtet. Dies deshalb, da die gesamte Anlage nur für den örtlichen Bedarf entsteht und hauptsächlich durch Fußgänger frequentiert wird.
 - Das Plangebiet, das zur Zeit landwirtschaftlich genutzt wird, weist keinerlei Einbindung in die Natur und Landschaft der Umgebung auf. Durch die Verwirklichung dieses Planes wird eine Anbindung an die Landschaft - insbesondere östlich des Plangebietes - erreicht. Zur Förderung dieses Zieles sind einheimische und standortgerechte Bäume und Sträucher zu pflanzen. Die weitere Nutzung dieses Gebietes zur Erholungszwecken steht den Zielen des Natur- und Landschaftsschutzes nicht entgegen. Diese Auffassung wird auch im Landschaftsplan - Plan- und Textteil - vertreten, wo die Ausweisung dieses Gebietes als Grünzug mit Verbindungsfunktion zu den südöstlich davon geplanten Naherholungsgebieten angesprochen ist.
 - Die Erschließung des Plangebietes ist im Plan ausreichend dargestellt.
 - Bodenordnende Maßnahmen
 a) Es ist eine Neuvermessung von Grund und Boden nach den Bestimmungen des BBauG (4. bzw. 5. Teil) erforderlich.
 b) Die Neuordnung von Grund und Boden wird nach Eintritt der Rechtskraft des Bebauungsplanes eingeleitet.
 c) Die Kosten für die vorgesehenen Maßnahmen, die auf die Gemeinde fallen, werden auf 500.000,- DM geschätzt.

GEMEINDE BOBENHEIM-ROXHEIM
 Bobenheim-Roxheim, den 20.05.83
 Gemeindeverwaltung

Daten
 Die Aufstellung diese
 Die öffentliche Bekanntmachung
 Die vorgezogene Bürgerinitiative
 im Amtsblatt der Gemeinde
 Die öffentlichen Planentscheidungen
 schlussfassung hierzu
 Zustimmung zu dem ausgearbeiteten
 Der Planentwurf lag während der
 während der Auslegung offen
 faßt wurde. Die Benachteiligten
 Die Beschlußfassung a

Der Bebauungsplan wird hiermit gem. § 10 GemO-DVO ausgefertigt.
 Bobenheim-Roxheim, den 18.07.1997
 Gemeindeverwaltung
 (Reiner)
 Bürgermeister

Die Genehmigung des Bebauungsplanes wurde am 25.07.1997 in ortsüblicher Weise - im Amtsblatt - öffentlich bekanntgemacht. Der Bebauungsplan wird rückwirkend zum 02.12.1983 in Kraft gesetzt; der Plan wird gem. § 12 BauGB einschließlich der gestalterischen Festsetzungen gem. § 86 LBauO ab diesem Zeitpunkt rechtsverbindlich.

Bobenheim-Roxheim, den 25.07.1997
 Gemeindeverwaltung
 (Reiner)
 Bürgermeister

